

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 5
Vorlage Nr. 13/2016
Sitzung des Gemeinderates
am 16.02.2016
-öffentlich-

Bebauungsplan „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“

- a) Vorstellung und Billigung des Entwurfs**
- b) Feststellung des Entwurfs**
- c) Auslegungsbeschluss**

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 01.12.2016 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Bebauungsplanes „Äußerer Riedgraben“ gefasst, so dass die Grundlage für die Errichtung des Vereinsheims der Zabergäunarren Güglingen 1984 e.V. erarbeitet werden kann. Nach der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss am 11.12.2015 im Amtsblatt soll nun der nächste Verfahrensschritt eingeleitet werden und in der heutigen Sitzung die Offenlage der Entwurfsplanung beschlossen werden.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Sport- und Freizeit“ dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht somit dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB.

Aufgrund der geringen Gebietsgröße und des gegebenen räumlichen und inhaltlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Bebauungsplan „Äußerer Riedgraben“ wird die Planung als Erweiterung dessen konzipiert und in Abstimmung mit dem Landratsamt Heilbronn im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Übergeordnete Städtebauliche Zielsetzung ist die Bereitstellung einer Gemeinbedarfsfläche für die Vereinsnutzung.

Entsprechend einer zu Grunde liegenden Projektplanung für den Neubau eines Vereinsheims soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung eines Hauptgebäudes, eines Nebengebäudes sowie von Stellplätzen geschaffen werden. Um in der hier verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanung dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) Rechnung zu tragen erfolgt die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Sport- und Freizeit“. Textlich ist geregelt, dass insbesondere eine Vereinsnutzung mit den hierfür erforderlichen baulichen Anlagen zulässig ist.

Die festgesetzten Baugrenzen bilden die Projektplanung ab und geben noch etwas Spielraum für bauliche Erweiterungen bzw. für mögliche Änderungen bei der Ausführungsplanung.

Das Plangebiet wird, ebenso wie die nördlich liegenden Sportanlagen „Äußerer Riedgraben“

über den „Flügelauweg“ an das Straßennetz Eibensbachs angeschlossen.

Eine eventuelle Betroffenheit von geschützten Arten durch die vorliegende Planung wurde im Rahmen einer artenschutzfachlichen Begutachtung abgeprüft, welche ebenfalls Bestandteil der Offenlage ist.

Beschlussantrag:

Der Entwurf des Bebauungsplanes, mit Datum vom 13.01.2015, gefertigt durch das Vermessungsbüro Käser, Untergruppenbach, wird gebilligt und entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind von der Auslegung zu benachrichtigen und zur Äußerung aufzufordern.

04.02.2016/Scheuermann

Landkreis: Heilbronn
Stadt: Güglingen
Gemarkung: Eibensbach

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

Äußerer Riedgraben, Erweiterung

Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Maßstab 1 : 500

ENTWURF

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet.

Matthias Käser
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Ingenieurbüro für
Vermessung und Planung



Kirchstraße 5
74199 Untergruppenbach
Tel. 07131.58230-0
Fax 07131.58230-26
www.vermessung-kaeser.de

Untergruppenbach, den 13.01.2016

Verfahrenshinweise für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)	am	01.12.2015
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschl. (§ 2 (1) BauGB)	am	11.12.2015
Auslegungsbeschluss (§ 3 (2) BauGB)	am	16.02.2016
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	am	
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom	bis
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (§ 10 (1) BauGB)	am	

Ausgefertigt: Güglingen, den

Dieterich , Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses,
Inkrafttreten (§ 10 (3) BauGB)

am

Zur Beurkundung:

Dieterich, Bürgermeister

Textteil für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501). Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Aufhebungen: Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden örtlichen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere örtliche baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

Festsetzungen: In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Bebauungsplan „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“ Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“. Zulässig sind Gebäude, sonstige bauliche Anlagen und Nutzungen, die der Zweckbestimmung, insbesondere der Vereinsnutzung, dienen.

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Siehe Einschrieb im Plan

- a) Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- b) Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Gebäudehöhe (H_{max}) ist im Bebauungsplan als Höchstmaß in Metern festgesetzt (vgl. Planeintrag). Maßgebend ist die Firshöhe bzw. die Oberkante des geneigten Dachs. Unterschreitungen sind zulässig. Technisch notwendige Aufbauten (z.B. Kamine) sind zulässig.

Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt der an das Baugrundstück angrenzenden Erschließungsstraße (Flügelauweg, Flst.Nr. 646, 648 (Gemarkung Eibensbach), Flst.Nr. 1532 (Gemarkung Güglingen).

1.3 Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze, Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

- a) Stellplätze sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen (St) zulässig. Sie können ausnahmsweise auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Von befestigten öffentlichen Verkehrsflächen müssen Abstände von mindestens 0,5 m eingehalten werden. Auf die Verpflichtung zur wasserdurchlässigen Ausführung ihrer Oberflächen wird hingewiesen (vgl. 1.4a).
- b) Sonstige Nebengebäude sind nur bis zu einer Größe von maximal 25 m³ auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Der Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mind. 2m betragen.

1.4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- a) Die Befestigung von Stellplätzen und Garagenzufahrten darf nur wasserdurchlässig erfolgen (Rasensteine, Rasenpflaster, Drainpflaster oder ähnliches). Wasserundurchlässiges Pflastermaterial ohne wasserdurchlässige Abstandsfuge ist unzulässig.
- b) Ebenerdige Stellplatzanlagen sind so zu errichten, dass je drei Stellplätzen mindestens ein Baum gemäß Artenempfehlung gepflanzt wird.
- c) Zur Vermeidung anlagebedingter Bodenbeeinträchtigung ist bei allen Baumaßnahmen der Oberboden nach Zwischenlagerung der Wiederverwendung zuzuführen.
- d) Zur Minimierung baubedingter Bodenverdichtungen sind die verdichteten Bereiche nach Abschluss der Baumaßnahmen wirkungsvoll zu lockern.
- e) Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden.
- f) Bei der Verwendung von Metall als Baustoff (Blei, Kupfer, Zink) ist verwitterungsfeste Beschichtung zwingend.

1.5. Pflanzzwang (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

- a) Flächiger Pflanzzwang (PZ): Die mit Pflanzzwang belegten Flächen sind mit einer dichten Hecken- und Gebüschpflanzung zu versehen. (Artenempfehlung siehe 1.5 c).
- b) Pflanzzwang - Einzelbäume (PZ/E): An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Stellen sind standortgerechte, hochstämmige Laubbäume zu pflanzen und dauernd zu unterhalten (Artenempfehlung siehe 1.5 c).
- c) Artenempfehlung zum Pflanzzwang: **Bäume:** Feld-, Berg- und Spitzahorn, Hainbuche, Linde, Esche. **Sträucher:** Roter Hartriegel, Hasel, Weissdorn, Liguster, Schlehe, Hundsrose, Weinrose, Schwarzer Holunder.

Hinweis:

- a) Im Plangebiet können Funde im Sinne von § 20 Denkmalschutzgesetz zutage treten, bei denen es sich um meldepflichtige Kulturdenkmale nach § 2 DSchG handelt. Dem Regierungspräsidium ist Gelegenheit zu geben, vor jeglichen Erdbewegungsarbeiten archäologische Untersuchungen durchzuführen.
- b) Auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse werden den Bauherren objektbezogene Baugrunduntersuchungen gem. DIN 4020 empfohlen.

2. Örtliche Bauvorschriften

für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“

2.1 Äußere Gestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- a) Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude: Entsprechend Planeintrag. Dachform von Garagen - soweit sie nicht in das Hauptgebäude integriert sind - ausschließlich Satteldach oder begrüntes Flachdach. Überdachte Stellplätze (Carports) sind mit Flachdachkonstruktion zu versehen.
- b) Farbgebung der Dächer: Grell wirkende und leuchtende Farben sowie glänzende, reflektierende Materialien sind unzulässig. Ausgenommen sind Dachflächen mit Anlagen zur Energieumwandlung.
- c) Farbgebung der Außenfassaden: Leuchtende oder reflektierende Farben bzw. Materialien sind unzulässig. Parabolantennen sind farblich ihrem Hintergrund anzugleichen.
- d) Baukörper über 20 m Länge sind durch geeignete, baugestalterische Mittel (Form, Material und Farbe) in ihrer Längsentwicklung zu gliedern. Geschlossene Wandflächen sind mit je einer Kletterpflanze je 5 laufende Meter Wandfläche zu begrünen.

2.2 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Als Einfriedung sind ausschließlich Hecken aus heimischen Sträuchern (z.B. Wildrose, Holunder, Hasel, Liguster, Hartriegel, Hainbuche) zulässig.

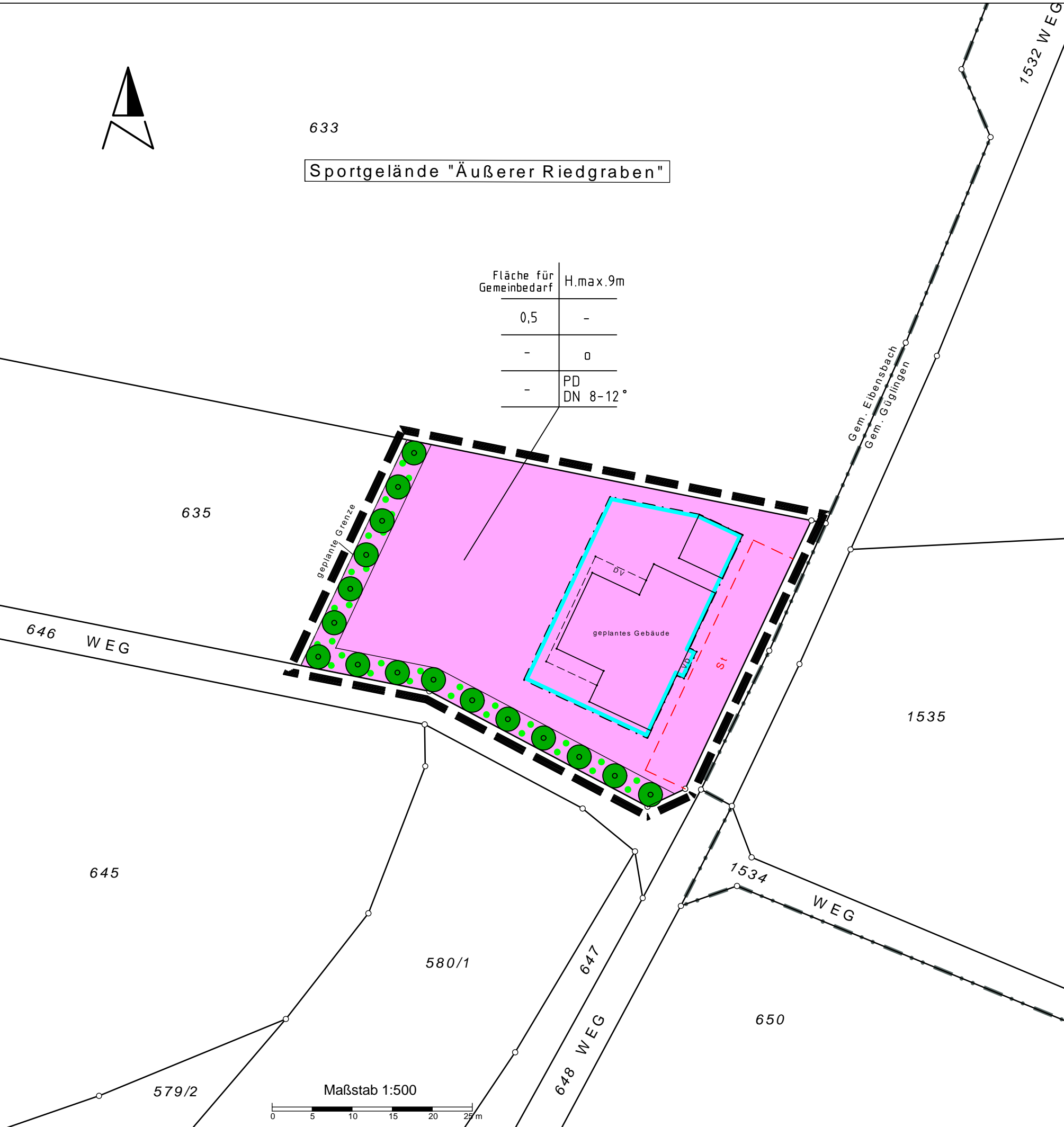
Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur als Hecken aus heimischen Sträuchern – auch mit darin einbezogenem Maschen- oder Knüpfdraht – bis 1,2 m Höhe zulässig. Von Fußwegen, befahrbaren Verkehrsflächen und Feldwegen ist mit festen Einfriedungen ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Zugelassen sind nur Zäune, die im Höhenbereich bis 20 cm über dem Boden Kleinsäugetiere in ihrer Bewegungsfähigkeit nicht behindern (Durchschlupf).



633

Sportgelände "Äußerer Riedgraben"

Fläche für Gemeinbedarf	H.max.9m
0,5	-
-	□
-	PD DN 8-12°



ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

--- Grenze des räuml.Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)

Fläche für Gemeinbedarf gem. Textteil

Maß der baulichen Nutzung, Dachform (§ 9 (1) 1 BauGB u. § 16-21a BauNVO) (§ 2 (4)-(8) und § 74 (1) LBO)

0,5 Grundflächenzahl höchstens hier z.B 0,5

H.max.9m Gebäudehöhe

PD Pultdach

DN zulässige Dachneigung

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB u. § 22,23 BauNVO)

--- Baugrenze

□ Offene Bauweise

Flächen für Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) 4 u. 22 BauGB, § 12 BauNVO)

St Stellplätze

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Gebäudehöhe
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ
Baumassenzahl	Bauweise
max. Zahl der Wohnj. je Geb.	Dachform und Dachneigung

Flächen für Anpflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und Gewässern (§ 9 (1) 25 BauGB)

● Pflanzzwang (PZ/E) gem. Textteil

● Pflanzzwang (PZ) gem. Textteil

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

--- Künftige Grenzen nach dem Vorschlag des Planfertigers

Landkreis: Heilbronn
Stadt: Güglingen
Gemarkung: Eibensbach

ENTWURF



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

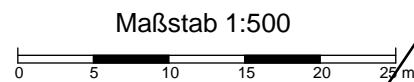
„Äußerer Riedgraben, Erweiterung“
Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

Maßstab:	Datum:	Projekt-Nr.:
1:500	13.01.2016	4 2015 0200

Matthias Käser
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Ingenieurbüro für
Vermessung und Planung

Kirchstraße 5
74199 Untergruppenbach
Fon 07131 / 58 230 - 0
Fax 07131 / 58 230 - 28

Mail info@vermessung-kaeser.de
Web www.vermessung-kaeser.de



Landkreis: Heilbronn
Stadt: Güglingen
Gemarkung: Eibensbach

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Äußerer Riedgraben, Erweiterung“

Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Begründung

ENTWURF

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

1. Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage von Eibensbach, im Bereich der dortigen Sportanlagen „Äußerer Riedgraben“. Es umfasst den östlichen Teil des Flurstücks Nr. 635.

2. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Verein der Zabergäunarren Güglingen 1984 e.V. ist zusammen mit der Stadt Güglingen seit Jahren auf der Suche nach einem geeigneten Vereinsheim. Im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Sportgelände „Äußerer Riedgraben“ in Eibensbach konnte ein geeigneter Standort gefunden werden.

3. Planerische Vorgaben

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Sport- und Freizeit“ dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht somit dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB.

Aufgrund der geringen Gebietsgröße und des gegebenen räumlichen und inhaltlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Bebauungsplan „Äußerer Riedgraben“ wird die Planung als Erweiterung dessen konzipiert und in Abstimmung mit dem Landratsamt Heilbronn im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

4. Topografie, momentane Nutzung

Das Plangebiet ist nahezu eben, es fällt leicht in Richtung Osten bzw. Norden, zum „Flügelauweg“ hin. Die Fläche stellt sich als intensiv genutztes Ackerland dar.

5. Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Übergeordnete Städtebauliche Zielsetzung ist die Bereitstellung einer Gemeinbedarfsfläche für die Vereinsnutzung.

Entsprechend einer zu Grunde liegenden Projektplanung für den Neubau eines Vereinsheims soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung eines Hauptgebäudes, eines Nebengebäudes sowie von Stellplätzen geschaffen werden.

Um in der hier verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanung dem Entwicklungsgebot (§ 8 (2) BauGB) Rechnung zu tragen erfolgt die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Sport- und Freizeit“. Textlich ist geregelt, dass insbesondere eine Vereinsnutzung mit den hierfür erforderlichen baulichen Anlagen zulässig ist.

Die festgesetzten Baugrenzen bilden die Projektplanung ab und geben noch etwas Spielraum für bauliche Erweiterungen bzw. für mögliche Änderungen bei der Ausführungsplanung.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung einer „Grundflächenzahl“ (GRZ) und der „Höhe baulicher Anlagen“ gesteuert. Aufgrund der Betroffenheit der Belange des Landschaftsbildes ist die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe erforderlich.

Zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt wird im Süden und Westen des Plangebiets eine intensive Eingrünung festgesetzt, die sich aus Einzelbäumen sowie Sträuchern zusammensetzt. Diese Pflanzungen ergänzen die Grünstrukturen, die sich im Norden im Bereich des Bebauungsplans „Äußerer Riedgraben“ gebildet haben. Beide Bereiche werden nach dem Aufwuchs der Eingrünung als einheitliche Anlage wahrgenommen werden.

Die Gestaltungsvorgaben der örtlichen Bauvorschriften gewährleisten eine verträgliche Einbindung in die Umgebung. Dies gilt für die zulässigen Farben bei Dachdeckung und Fassaden, aber auch für die zulässigen Einfriedungen. Die zugelassene Dachform „Pultdach“ orientiert sich an der Projektplanung.

6. Maßnahmen zum Schutz der Natur / stadökologisch wirksame Maßnahmen

Das Plankonzept beinhaltet eine Eingrünung westlichen und südlichen Gebietsränder durch einen flächigen Pflanzzwang, auf dem eine durchgängige Hecken- und Gebüschpflanzung zu entwickeln ist, unterbrochen durch Einzelbäume.

Das Plankonzept strebt eine möglichst geringe Versiegelungsrate an, so sind die privaten Stellplätze wasserdurchlässig auszuführen. Damit wird eine Verstärkung der Hochwassergefahr vermindert und die Grundwasserneubildung verbessert.

Durch die zusätzliche Verpflichtung für je drei Stellplätze einen schattenspendenden Baum zu pflanzen, wird verhindert, dass eine ununterbrochene befestigte Fläche entsteht, die im Sommer zur Aufheizung neigen könnte.

Bei Baumaßnahmen ist festgesetzt, dass der Mutterboden sorgfältig zu sichern, gegebenenfalls auf einer anzulegenden Oberbodenlagerfläche und nach beendeter Baumaßnahme auf den jeweiligen Grundstücken oder einer landwirtschaftlichen / gärtnerisch genutzten Fläche wieder einzubauen ist.

7. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird, ebenso wie die nördlich liegenden Sportanlagen „Äußerer Riedgraben“ über den „Flügelaueweg“ an das Straßennetz Eibensbachs angeschlossen.

Die Parkierung erfolgt auf den dafür vorgesehenen Flächen entlang der Erschließungsstraße, kann aber auch, falls im Einzelfall erforderlich, auf der großen Stellplatzanlage des Sportgeländes erfolgen.

8. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets erfolgt über einen Anschluss an die im „Flügelaueweg“ vorhandene Infrastruktur.

9. Planstatistik

Gesamtfläche des Plangebietes (Gemeinbedarf)	ca.	17 Ar
--	-----	-------

10. Auswirkungen der Bauleitplanung

Eine eventuelle Betroffenheit von geschützten Arten durch die vorliegende Planung wurde im Rahmen einer artenschutzfachlichen Begutachtung abgeprüft (siehe Anlage zur Begründung).

Das Bebauungsplanverfahren wird in Abstimmung mit dem Landratsamt Heilbronn als Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt, da es sich um eine geringfügige Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans „Äußerer Riedgraben“ handelt und sie mit diesem räumlich und inhaltlich verknüpft ist. Die von der Planung nachteilig betroffenen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch Festsetzung einer intensiven Eingrünung und durch eine nur auf das Projekt eingeschränkte Baumöglichkeit berücksichtigt.

Die Anforderungen hinsichtlich der maximalen Grundfläche nach §13a (1) BauGB sind erfüllt. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten bestehen nicht. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bedürfen, wird nicht begründet. Eine E/A-Bilanz und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich sind nicht notwendig, weil Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Da die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren vorliegen gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. In diesem vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe der Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 13.01.2016

Matthias Käser

Vermessungs- und Planungsbüro

Bebauungsplan „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“ – Begründung

Seite 3

Anlagen der Begründung:

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan „Äußerer Riedgraben, Erweiterung“

bearbeitet durch

Umweltplanung Dr. Münzing

Neubrunnenstraße 18, 74223 Flein